

Württembergischer Radsportverband e.V. (WRSV)
Württembergische Radsport-Jugend (RSJ Württemberg)
Jugendordnung (JgdO)



Revision 2024

Herausgeber:

Württembergischer Radsportverband e.V.

Württembergische Radsportjugend

Mercedesstraße 83

70372 Stuttgart

Inhalt

| | | |
|-------------|---|----------|
| § 1. | NAME UND MITGLIEDSCHAFT | 3 |
| § 2. | GRUNDSÄTZE | 3 |
| § 3. | AUFGABEN | 4 |
| § 4. | ORGANE | 4 |
| § 5. | JUGENDHAUPTVERSAMMLUNG (JUGEND-HV) | 4 |
| § 6. | WRSV-JUGENDVORSTAND..... | 5 |
| § 7. | FINANZEN | 6 |
| § 8. | ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG..... | 7 |
| § 9. | SCHLUSSBESTIMMUNG | 7 |

Die in der Satzung und in den Ordnungen genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1. Name und Mitgliedschaft

- (1) Die Württembergische Radsportjugend, nachfolgend „RSJ Württemberg“ genannt, ist die Jugendorganisation des Württembergischen Radsportverbandes e.V. (WRSV).
- (2) Mitglieder der RSJ Württemberg sind alle Mitglieder des WRSV bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sowie alle Personen ohne Rücksicht auf ihr Alter, welche eine Tätigkeit in der Jugendarbeit im WRSV und den Mitgliedsvereinen ausüben.
- (3) Alle Mitglieder des WRSV besitzen das passive Wahlrecht für Ämter und Funktionen der RSJ Württemberg.
- (4) Die RSJ Württemberg ist keine eigenständige juristische Person, sondern eine Abteilung des WRSV. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des WRSV selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (5) Die RSJ Württemberg ist Mitglied der Jugendorganisation des Württembergischen Sportbundes und der BDR Jugend. Sie stellt sicher, dass die RSJ Württemberg in diesen Jugendorganisationen in ausreichendem Maße vertreten wird.

§ 2. Grundsätze

- (1) Die RSJ Württemberg bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung, Integration und Chancengleichheit junger Menschen jeden Geschlechts ein.
- (2) Die RSJ Württemberg ist parteipolitisch neutral und fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Radsport, unabhängig von Ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung.
- (3) Sie wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- (4) Die RSJ Württemberg vertritt die Grundsätze weltanschaulicher und religiöser Toleranz und bekennt sich zur olympischen Idee im ursprünglichen Sinn. Sie setzt sich in besonderem Maße für die Gleichstellung von behinderten und nicht-behinderten Menschen und des weiblichen, männlichen und transgender Geschlechtes ein.
- (5) Die RSJ Württemberg tritt für Menschen- und Kinderrechte nach der UN-Charta ein und setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und die Erziehung zu Fair Play, Zusammenarbeit, Zielstrebigkeit, Authentizität und Respekt ein.
- (6) Die RSJ Württemberg trägt durch natur- und umweltgerechtes Verhalten dazu bei, dass auch in Zukunft das Sporttreiben in einer gesunden und intakten Umwelt möglich bleibt.

§ 3. Aufgaben

Die Aufgaben der Württembergischen Radsport-Jugend sind insbesondere:

- (1) Die Ermöglichung sportbezogener Aktivitäten, Begegnungen und Erlebnissen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensrealitäten junger Menschen;
- (2) Die Entwicklung und Erschließung neuer Formen des Radsports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration;
- (3) Die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung sowie die Gewinnung von ehrenamtlichen Nachwuchsführungskräften;
- (4) Die Durchsetzung der Gleichstellung von weiblichen, männlichen und diversen jungen Menschen bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen mit der Strategie des Gender Mainstreaming;
- (5) Die Förderung internationaler Zusammenarbeit zur Völkerverständigung;
- (6) Die Beratung und Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit;
- (7) Die Aufstellung und Finanzierung eines jährlichen Maßnahmenplanes auf Basis der von den Mitgliedern (Jugendabteilungen der Vereine) bis Ende November des laufenden Jahres einzureichenden Projektvorschläge;
- (8) Aktive Prävention und Aufklärung heranwachsender junger Menschen in den Bereichen Alkohol, Drogen und Leistungsmanipulation.

§ 4. Organe

Die Organe der RSJ Württemberg sind:

- (1) Jugendhauptversammlung (Jugend-HV)
- (2) Jugendvorstand

§ 5. Jugendhauptversammlung (Jugend-HV)

- (1) Die Jugendhauptversammlung ist das oberste Organ der RSJ Württemberg und setzt sich zusammen aus:
 - a) 1 Delegierter je Mitgliedsverein und angeschlossenen Abteilungen,
 - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendvorstandes.
- (2) Die Jugendhauptversammlung findet alle 2 Jahre statt, mindestens vier Wochen vor dem WRSV-Verbandstag. Vorsitz hat der WRSV-Jugendleiter bzw. dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter lädt spätestens 4 Wochen vor der WRSV Jugend-Hauptversammlung über die Geschäftsstelle des BRV ein. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Verbandshomepage oder per E-Mail an die Mitgliedsvereine.

- (3) Die Aufgaben der WRSV-Jugendhauptversammlung sind insbesondere:
- Genehmigung des Protokolls der vergangenen WRSV-Jugendhauptversammlung
 - Bestimmung eines Protokollführers für die WRSV -Jugendhauptversammlung
 - Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des WRSV-Jugendvorstandes
 - Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Finanzberichtes des Jugendleiters zu den Einnahmen und Ausgaben
 - Entlastung des WRSV-Jugendvorstandes
 - Wahl des WRSV -Jugendvorstandes
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - Beratung und Beschlussfassung zur WRSV-Jugendordnung
 - Bestimmung der Tagungsortes für die nächste WRSV -Jugendhauptversammlung
- (4) Über die WRSV-Jugendhauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden der WRSV-Jugendhauptversammlung und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (5) Das Protokoll der WRSV-Jugendhauptversammlung ist als Information dem geschäftsführenden Präsidium des WRSV und der Geschäftsstelle spätestens 4 Wochen nach der WRSV-Jugendhauptversammlung vorzulegen.
- (6) Anträge zur WRSV-Jugendhauptversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen vor der WRSV-Jugendhauptversammlung beim WRSV-Vorstand und der Geschäftsstelle des WRSV schriftlich eingereicht werden.
- (7) Die vorliegenden Anträge sind mit der Tagesordnung zu übermitteln.

§ 6. WRSV-Jugendvorstand

- (1) WRSV-Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der RSJ Württemberg. Er erfüllt Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung des WRSV.
- (2) Dem Jugendvorstand der Radsport-Jugend gehören an:
- der Jugendleiter als Vorsitzende der RSJ Württemberg
 - der stellvertretende Jugendleiter der RSJ Württemberg als Stellv. Vorsitzender
 - bis zu 4 weitere Mitglieder als Beisitzer je nach Bedarf
- (3) Die Aufgabenbereiche sind insbesondere:
- Initiierung, Unterstützung sowie finanzielle Förderung von Jugendmaßnahmen
 - allgemeine Jugendarbeit
 - Doping-Prävention und Aufklärung
- (4) Mindestens 2 Personen des Jugendvorstandes sollten unter 27 Jahren sein.
- (5) Der WRSV-Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der WRSV Jugendvorstand kann zu seinen Sitzungen fachlich kompetente Personen einladen, diese haben jedoch kein Stimmrecht.

- (7) Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter erstellt für jede Sitzung des Jugendvorstandes ein Sitzungsprotokoll. Dieses ist der Geschäftsstelle bis spätestens 4 Wochen nach der Vorstandssitzung zur Information und Ablage vorzulegen.
- (8) Der WR-Jugendleiter, der stellv. Jugendleiter, sowie die Beisitzer werden von der WRSV-Jugendhauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der WRSV-Jugendleiter, sowie dessen Stellvertreter/in sind vom WRSV-Verbandstag zu bestätigen.
- (9) Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.
- (10) Der Vorsitzende der RSJ, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat Sitz und Stimme im Präsidium des WRSV. Er hat die Interessen der RSJ im Präsidium zu vertreten.
- (11) Als Maßnahme der Personalentwicklung können bis zu 5 kooptierte Mitglieder für die Dauer von einem Jahr in den WRSV-Jugendvorstand berufen werden, ohne Stimmrecht im WRSV-Jugendvorstand.
- (12) Der WRSV-Jugendvorstand sollte mindestens 3 mal im Jahr zusammen treten, digital oder in Präsenz. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (13) Der WRSV-Jugendvorstand beschließt einmal jährlich seinen Maßnahmenplan für das kommende Jahr. Diese ist als Information dem geschäftsführendem Präsidium vorzulegen.

§ 7. Finanzen

- (1) Der Jugendetat ist Teil des Verbandshaushaltes und Verbandsvermögens. Er wird vom WRSV-Jugendvorstand beim geschäftsführenden Präsidium beantragt.
- (2) Die Württembergische Radsport-Jugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit dem Jugendetat und ggf. zusätzlichen Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlich für die Beantragung zusätzlicher Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- (3) Der Jugendleiter erstellt für die Jugendhauptversammlung einen schriftlichen Finanzbericht über Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Der Jugendleiter meldet seinen Finanzbericht an den Vizepräsidenten Finanzen des WRSV.
- (5) Die Jugendkasse (Jugendsachkonten) wird im Rahmen der WRSV-Kassenprüfung von den WRSV-Kassenprüfern jährlich geprüft.

§ 8. Änderung der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der WRSV-Jugendhauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- (2) Die Ordnung sowie deren Änderung tritt mit der Bestätigung durch den WRSV-Verbandstag in Kraft.

§ 9. Schlussbestimmung

- (1) Für die Württembergische Radsport-Jugend gelten darüber hinaus die Satzung und Ordnungen des WRSV.
- (2) Diese Jugendordnung wurde von der WRSV-Jugendversammlung am 24.02.2024 in Stuttgart beschlossen. Sie trat nach Bestätigung durch den WRSV-Verbandstag am 06.04.2024 in Weil im Schönbuch in Kraft.